

S A T Z U N G

§ 1 Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen: „Mediengruppe Selm“.
- 1.2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
- 1.3. Sitz des Vereins ist Selm.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- 2.2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe im Sinne des §52 Absatz 2 Nr. 4 AO.
- 2.3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
 - a) Vereinigung verschiedener Medienprojekte in eine große Mediengruppe.
 - b) Schaffung einer Plattform im Internet für die einzelnen Projekte.
 - c) Unterstützung der einzelnen Projekte mit Wissen und Consulting.
- 2.4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.6. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für den in dieser Satzung bestimmten Zweck verwendet werden. Zuwendungen oder Gewinnanteile des Vereins an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 5.2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung des betreffenden Subprojekts. Der Vorstand kann gegen die Entscheidung begründeten



Einspruch einlegen. Beantragt eine Person den Beitritt in mehrere Subprojekte, reicht die Zustimmung durch eine Subprojektleitung für die Aufnahme in den Verein. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

5.3. Die Mitgliedschaft ist in folgende Arten aufgeteilt:

a) Aktiv: Die Mitgliedschaft bedingt die Mitgliedschaft in mindestens einem Sub-Projekt oder mindestens einer Abteilung. Das aktive Mitglied hat Stimmrecht und trägt die Aktivitäten der Mediengruppe Selm aus.

b) Passiv: Die passive Mitgliedschaft ist an einen monatlichen Beitrag von mindestens 2,00 Euro gebunden. Es steht dem passiven Mitglied frei, einen freiwilligen höheren Betrag zu zahlen. Das passive Mitglied hat kein Stimmrecht, darf jedoch an Mitgliederversammlungen teilnehmen und Anträge stellen.

c) Beratend: Die beratende Mitgliedschaft ist nur auf Anfrage des Vorstands möglich. Das beratende Mitglied soll den Vorstand unterstützen und besitzt kein Stimmrecht, darf aber auf Einladung an Mitgliederversammlungen teilnehmen, diese jedoch nicht leiten.

5.4. Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder jederzeit zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich per E-Mail oder auf dem Postweg zu erklären. Er ist zum Schluss eines Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

5.5. Mitglieder, deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der betreffenden Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist gegenüber dem Mitglied schriftlich zu erklären.

5.6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

5.7. Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

6.2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen, sofern diese zum angehörigen Subprojekt gehören.



§ 7 Mitgliedsbeiträge

7.1. Es werden folgende regelmäßige Mitgliedsbeiträge erhoben:

- a) aktive Mitglieder: Es werden keine regelmäßigen Beiträge erhoben.
- b) passive Mitglieder: Mindestbeitrag 2,00 Euro im Monat. Freiwillige höhere Beiträge möglich.
- c) beratende Mitglieder: Es werden keine regelmäßigen Beiträge erhoben. Ein freiwilliger Beitrag ist möglich.

7.2. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

7.3. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, außerordentliche Beiträge in der Form von Umlagen zu leisten, sofern dies zur Bewältigung besonderer, durch den Vereinszweck gedeckter, Vorhaben erforderlich ist und die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat. Diese Umlagen dürfen einen Betrag von 50,00 Euro nicht überschreiten.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Rat

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Genehmigung der Jahresrechnung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
- b) Entlastung des Vorstands,
- c) die Wahl und Abberufung des Vorstands,
- d) Satzungsänderungen,
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) über Anträge des Vorstands und der Mitglieder entscheiden,
- g) die Auflösung des Vereins.

9.2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie wird vom Vorstand per E-Mail, sofern die Mitglieder ihre E-Mail-Adresse hinterlegt haben, sonst auf dem Postweg schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied aus zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene (E-Mail-)Adresse gerichtet ist.



9.3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

9.4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

10.1. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

10.2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

10.3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens eines der bei der Abstimmung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

10.4. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht in der Satzung etwas Anderes geregelt ist. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

10.5. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

10.6. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller aktiven Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen aktiven Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

10.7. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung aller aktiven Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen aktiven Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

10.8. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes aktives Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein aktives Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten. Sollte ein aktives Mitglied die Versammlung vorzeitig verlassen, genügt eine mündliche Inkenntnissetzung der Versammlung über die Bevollmächtigung eines anderen aktiven Mitglieds.

10.9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

10.10. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu führen. Sollte der Schriftführer abwesend sein, wird der Protokollführer von der Mitgliederversammlung gewählt.



10.11. Anträge können gestellt werden von:

- a) jedem Mitglied
- b) Vorstand
- c) Rat

Das Gleiche gilt auch für Satzungsänderungen.

§ 11 Vorstand

11.1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus drei Mitgliedern, dem ersten und zweiten Vorsitzenden und dem Schriftführer.

11.2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

11.3. Gerichtlich und außergerichtlich wird die Organisation durch je zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die Vertretungsvollmacht des Vorstands ist mit der Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 500,00 Euro, zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte und zur Aufnahme eines Kredits die Zustimmung des Rats erforderlich ist.

11.4. Verschiedene Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden.

§ 12 Zuständigkeiten des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 13 Amtsdauer des Vorstands

13.1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

13.2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Mitglieder des Rats.

13.3. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.



§ 14 Beschlussfassung des Vorstands

14.1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Diese werden durch den ersten Vorsitzenden per E-Mail oder per Applikation „Telegram“ mit einer Frist von einer Woche einberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

14.2. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit wird der Antrag mit Bitte um Überarbeitung an den Antragssteller zurückgegeben. Nach der Überarbeitung findet eine erneute Vorstandsstimmung statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorstandsvorsitzenden. Die Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

14.3. Die Vorstandssitzungen leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der zweite Vorsitzende. Sollte auch dieser verhindert sein, wählt die Sitzung einen Sitzungsleiter. Sollte mehr als 50% des Vorstands abwesend sein, muss die Vorstandssitzung verschoben werden.

14.4. Die Sitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es sollen Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten sein.

14.5. Beschlüsse können auch außerhalb von Vorstandssitzungen gefasst werden. Dazu ist eine Abstimmung in der Applikation „Telegram“ nötig.

§ 15 Mitgliederverwaltung

15.1. Die allgemeine Mitgliederverwaltung ist Aufgabe des Vorstands, sofern dieser die Aufgabe nicht durch einen Vorstandsbeschluss einem anderen Vereinsorgan zuweist.

15.2. Das Beschwerdemanagement ist Aufgabe des Vorstands. Jedes Mitglied, welches eine Beschwerde gegen ein anderes Mitglied hat, kann sich an den Vorstand wenden. Dieser hat dann die Aufgabe, zwischen den Mitgliedern zu vermitteln oder, falls notwendig, disziplinarische Maßnahmen zu ergreifen.

15.3. Zu den disziplinarischen Maßnahmen gehören:

- a) Aussprechen von Verwarnungen
- b) Ausschluss aus dem Verein

15.4. Es werden maximal drei Verwarnungen ausgesprochen. Diese müssen durch den Vorstand mit relativer Mehrheit beschlossen werden. Verwarnungen können an jedes Mitglied des Vereins ausgesprochen werden. Bei einem erneuten Verstoß erfolgt der Ausschluss aus dem Verein.

15.5. Ein grober Verstoß gegen die Satzung führt zum sofortigen Ausschluss aus dem Verein. Den Ausschluss beschließt der Vorstand mit relativer Mehrheit.



§ 16 Rat

16.1. Der Rat besteht aus den leitenden Mitgliedern der Subprojekte. Jedes Vorstandsmitglied ist zusätzlich Ratsmitglied.

16.2. Der Rat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Bei zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften im Sinne von § 11 (3) beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird. Dazu finden Ratssitzungen statt.

16.3. Die Ratssitzungen können von jedem Ratsmitglied per Mail oder per Applikation „Telegram“ ohne feste Frist einberufen werden. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

16.4. Die Leitung der Ratssitzungen wird durch die Sitzung gewählt.

§ 17 Auflösung des Vereins

17.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der nach § 10 (7) festgelegten Stimmmehrheit beschlossen werden.

17.2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die bisherigen Vorstandsmitglieder Liquidatoren des Vereins. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

17.3. Sollte der Verein aufgelöst werden oder sollten steuerbegünstigte Zwecke wegfallen, fällt das Vermögen der Organisation, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die im Folgenden bezeichnete, juristische Person:

Stadt Selm

Es handelt sich dabei um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen für folgendes zu verwenden hat:

Jugendförderung

§ 18 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt und besitzen ein Stimmrecht.

§ 19 Errichtung und Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 10.10.2020 von der Mitgliederversammlung des Vereins Mediengruppe Selm beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Selm, den 10.10.2020

